

Format

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 1. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Prospekt	4
1.	Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1	Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz	4
1.2	Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.3	Rechnungsjahr	5
1.4	Prüfgesellschaft	6
1.5	Anteile	6
1.6	Kotierung und Handel	6
1.7	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	6
1.8	Verwendung der Erträge	8
1.9	Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	8
1.10	Nettoinventarwert	13
1.11	Vergütungen und Nebenkosten	13
1.12	Einsicht der Berichte	15
1.13	Rechtsform des Umbrella-Fonds	15
1.14	Die wesentlichen Risiken	15
1.15	Liquiditätsrisikomanagement	19
2.	Informationen über die Fondsleitung	19
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	19
2.2	Weitere Angaben zur Fondsleitung	19
2.3	Verwaltungs- und Leitungsorgane	19
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	19
2.5	Übertragung der Anlageentscheide	19
2.6	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	20
3.	Informationen über die Depotbank	20
3.1	Allgemeine Angaben zur Depotbank	20
3.2	Weitere Angaben zur Depotbank	20
4.	Informationen über Dritte	20
4.1	Zahlstellen	20
4.2	Übertragung der Anlageentscheide	21
5.	Weitere Informationen	21
5.1	Nützliche Hinweise	21
5.2	Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen	21
5.3	Verkaufsrestriktionen	21
6.	Weitere Anlageinformationen	21

6.1	Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen	21
6.2	Profil des typischen Anlegers	22
7.	Ausführliche Bestimmungen	22
	Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz»	23
	Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen»	25
	Übersicht über die Merkmale des «Format Ausgewogen Plus»	27
	Übersicht über die Merkmale des «Format Ausgewogen Plus»	28
	Übersicht über die Merkmale des «Format Obligationen Welt»	29
	Übersicht über die Merkmale des «Format Obligationen Welt»	30
	Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz Dividendentitel»	31
	Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz Dividendentitel»	32
	Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz Flex»	33
Teil 2	Fondsvertrag	34
I.	Grundlagen	34
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	34
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	38
A	Anlagegrundsätze	38
B	Anlagetechniken und -instrumente	42
C	Anlagebeschränkungen	45
IV.	Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	46
V.	Vergütungen und Nebenkosten	49
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	55
VII.	Verwendung des Erfolges	56
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	56
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	56
X.	Änderung des Fondsvertrages	59
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	60

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Format (der «Anlagefonds») wurde von der 1741 Fund Solutions AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 8. April 2020 genehmigt.

1.2 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit).

Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizillierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen an einem Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz der Teilvermögen «Format Aktien Schweiz», «Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen» und «Format Aktien Schweiz Dividendentitel»

Entsprechend den Anforderungen des § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) über das Vorliegen eines Aktienfonds, werden fortlaufend mehr als 50% Prozent des Aktivvermögens der Teilvermögen in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 InvStG angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

1. Zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft (hierunter fallen auch Anteile an REIT-Gesellschaften, soweit diese in Form von Kapitalgesellschaften organisiert sind und zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind),
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. In einem EU/EWR-Staat ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. In einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften i.H.v. mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Investmentanteile an Aktienfonds mit mindestens 51% des Wertes des Investmentanteils
4. Investmentanteile an Mischfonds mit mindestens 25% des Wertes des Investmentanteils.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.

Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen für alle Teilvermögen:

«A (CHF)», «A (EUR)», «A (USD)»

Die Anteilsklassen «A (CHF)», «A (EUR)» und «A (USD)» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilsklassen.

«Z (CHF)»

Die Anteilsklasse «Z (CHF)» wird allen Anlegern angeboten, die eine separate Vereinbarung mit der Format Vermögen & Anlagen AG, oder mit einer von der Format Vermögen & Anlagen AG autorisierten Drittpartei abgeschlossen haben. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.

Zudem bestehen folgende Anteilsklassen für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens «Format Aktien Schweiz Flex»:

«D (CHF)», «D (EUR)», «D (USD)»

Die Anteilsklassen «D (CHF)», «D (EUR)» und «D (USD)» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilsklassen.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus der Übersicht über die Merkmale sowie aus dem Fondsvertrag (§ 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind zurzeit nicht börsenkotiert.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Tag, der Bankwerktag sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist, ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an Bankfeiertagen in den genannten Örtlichkeiten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr bzw. beim Teilvermögen Format Aktien Schweiz Flex bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten oder übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten (modifizierten)* Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende (modifizierte)* Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Kurstages berechnet. Der Kurstag ist jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten (modifizierten)* Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten (modifizierten)* Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Da durch Einzahlungen bzw. Auszahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf bzw. Verkauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl der Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Bei Auszahlungen in Anlagen entspricht somit der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, sind durch die Anwendung des Swinging Single Pricings (siehe § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) gedeckt.

Die Zahlung erfolgt jeweils ein oder zwei Bankwerktage nach dem Bewertungstag (Valuta 1 Tag/2 Tage).

Übersichtstabelle Alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Format Ausgewogen Plus, Format Obligationen Welt und Format Aktien Schweiz Flex		T	T+1	T+2	T+3
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 14.00 h MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)	X			
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X		
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X		
5.	Publikation		X		
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

* Swinging Single Pricing, siehe dazu näher § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages

T = Kurstag

	Übersichtstabelle Format Ausgewogen Plus und Format Obligationen Welt	T	T+1	T+2	T+3
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die bis 14.00 h MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)	X			
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)			X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion			X	
5.	Publikation			X	
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

T = Kurstag

	Übersichtstabelle Format Aktien Schweiz Flex	T-1	T	T+1	T+2	T+3
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die bis 16.00 h MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X				
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)		X			
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)			X		
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion			X		
5.	Publikation			X		
6.	Valutadatum der Abrechnung					X

T = Kurstag

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.

1.8 Verwendung der Erträge

Angaben zum Umbrella-Fonds, bzw. zu den Teilvermögen sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

1.9 Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und –instrumenten sind aus dem Fondsvertrag (§§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.9.1 Anlageziel und Anlagepolitik des «Format Aktien Schweiz»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien zu erzielen. Das Anlageuniversum umfasst sowohl Aktien von Unternehmen mit grosser als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, die an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

Das Teilvermögen strebt die Erreichung einer positiven überschüssigen Rendite im Vergleich zum Swiss Performance Index (SPI) über einen Marktzyklus bei kontrolliertem Risiko an. Das Teilvermögen investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien. Das Teilvermögen verfolgt eine an relativer Rendite orientierten Long-Only-Strategie und setzt keine Hebelwirkung ein. Die Strategie zielt darauf ab, den SPI durch eine erfolgreiche Auswahl von Aktien zu übertreffen. Die Investitionsentscheidungen liegen im Ermessen des Vermögensverwalters und werden durch einem strukturierten Anlageprozess unterstützt. Das Timing der Investitionsentscheidungen und Portfoliotransaktionen liegt im Ermessen des Vermögensverwalters.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens basiert auf einer Fundamentalanalyse. Das Teilvermögen investiert sein Vermögen zu mindestens 60% in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Gesellschaften, deren Aktien an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden. Das Teilvermögen wird keine Derivate zwecks Hebelwirkung einsetzen.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Das Teilvermögen kann ausserdem maximal 20% seines Vermögens in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff «strukturierte Produkte» bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden.

Das Teilvermögen kann bis zu 40% seines Fondvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf, halten.

1.9.2 Anlageziel und Anlagepolitik des «Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien zu erzielen. Das Anlageuniversum umfasst insbesondere Aktien von Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, die an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

Das Teilvermögen strebt die Erreichung einer positiven überschüssigen Rendite im Vergleich zum SPI Extra über einen Marktzyklus bei kontrolliertem Risiko an. Das Teilvermögen investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien.

Das Teilvermögen verfolgt eine an relativer Rendite orientierten Long-Only-Strategie und setzt keine Hebelwirkung ein. Die Strategie zielt darauf ab, den SPI Extra durch eine erfolgreiche Auswahl von Aktien zu übertreffen. Die Investitionsentscheidungen liegen im Ermessen des Vermögensverwalters und werden durch einem strukturierten Anlageprozess unterstützt. Das Timing der Investitionsentscheidungen und Portfoliotransaktionen liegt im Ermessen des Vermögensverwalters.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens basiert auf einer Fundamentalanalyse. Das Teilvermögen investiert sein Vermögen zu mindestens 60% in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Gesellschaften, deren Aktien an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden. Das Teilvermögen wird keine Derivate zwecks Hebelwirkung einsetzen.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Das Teilvermögen kann ausserdem maximal 20% seines Vermögens in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff «strukturierte Produkte» bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden.

Das Teilvermögen kann bis zu 40% seines Fondvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf, halten.

1.9.3 Anlageziel und Anlagepolitik des «Format Ausgewogen Plus»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich aus einer Kombination aus regelmässigem Einkommen und langfristigem Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien und Obligationen. Das Anlageuniversum umfasst insbesondere Aktien (inkl. Anteilen anderer kollektiver Anlagen), die an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind, und fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Anteilen anderer kollektiver Anlagen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit.

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden. Das Teilvermögen wird keine Derivate zwecks Hebelwirkung einsetzen.

Fremdwährungen ohne Währungssicherung dürfen 30% des Teilvermögens nicht überschreiten.

Die Allokation des Portfolios wird innerhalb der folgenden Limiten liegen (inkl. Anteilen anderer kollektiver Anlagen):

- Aktien: 0 bis 50%
- Obligationen: 0 bis 100%
- Bankguthaben, Termineinlagen und Geldmarktinstrumente mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten: 0 bis 100%

Das Teilvermögen ist angemessen diversifiziert und erfüllt hinsichtlich der Anteilklassen «A (CHF)» und Z «(CHF)» die Anforderungen für kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 56 Abs. 2 BVV 2.

1.9.4 Anlageziel und Anlagepolitik des «Format Obligationen Welt»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Einkommen und Kapitalzuwachs durch Anlagen in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere zu erzielen. Das Anlageuniversum umfasst insbesondere Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von B- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden. Das Teilvermögen wird keine Derivate zwecks Hebelwirkung einsetzen.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

1.9.5 Anlageziel und Anlagepolitik des «Format Aktien Schweiz Dividendentitel»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum und Einkommen aus Dividenden sowie die Erreichung einer positiven überschüssigen Rendite im Vergleich zum Swiss Performance Index (SPI) über einen Marktzyklus bei kontrolliertem Risiko durch Anlagen in Aktien zu erzielen. Das Anlageuniversum umfasst sowohl Aktien von Unternehmen mit grosser als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung mit einer attraktiven Dividendenrendite, die an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

Bei der Aktienausswahl werden neben einer attraktiven Dividendenrendite auch eine hohe Profitabilität, gesunde Bilanz, ein gutes Nachhaltigkeits-Rating, intakte Zukunftsaussichten und eine Bewertung, welche dem erwarteten Umsatz- und Gewinnwachstum entspricht, berücksichtigt. Das Portfolio des Teilvermögens setzt sich in der Regel aus 15 bis 25 Aktien zusammen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens basiert auf einer Fundamentalanalyse. Das Teilvermögen investiert sein Vermögen zu mindestens 60% in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Gesellschaften mit einer attraktiven Dividendenrendite, deren Aktien an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden. Das Teilvermögen wird keine Derivate zwecks Hebelwirkung einsetzen.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Das Teilvermögen kann ausserdem maximal 20% seines Vermögens in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff «strukturierte Produkte» bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden.

Das Teilvermögen kann bis zu 40% seines Fondvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf, halten.

1.9.6 Anlageziel und Anlagepolitik des «Format Aktien Schweiz Flex»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, in die Teilvermögen Format Aktien Schweiz, Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen sowie Format Aktien Schweiz Dividendentitel (in der Folge «Zielfonds») zu investieren. Entsprechend der Einschätzung des Vermögensverwalters basierend auf der aktuellen Marktlage und der Markterwartung wird das Vermögen des Teilvermögens (i) ausschliesslich in einen Zielfonds investiert, oder (ii) in zwei Zielfonds investiert, oder (iii) in alle drei Zielfonds investiert. Der Beurteilung des Vermögensverwalters folgend, ist bei moderatem Konjunkturmilieu in der Regel eine Investition in alle drei Zielfonds mit einer ungefähren Gewichtung zwischen 30% und 40% des Vermögens des Teilvermögens je Zielfonds vorgesehen. Die Entscheidung über die Allokation und Gewichtung der Zielfonds liegt im Ermessen des Vermögensverwalters und kann sich jederzeit ändern.

Als Grundlage für die Entscheidung der Allokation berücksichtigt der Vermögensverwalter neben dem aktuellen Konjunkturmilieu die künftige Entwicklung des Konjunkturmilieus für die nächsten Monate (Marktausblick). Hierbei werden die Marktszenarien entsprechend der Erwartungen und Wahrscheinlichkeiten analysiert und das Ergebnis fliesst in die Allokationsentscheidung ein. Spontanereignisse, welche Auswirkungen auf das Konjunkturmilieu haben könnten, werden ad hoc bewertet und daraus Schlüsse für die Allokation gezogen. Der Vermögensverwalter stellt dafür eigene Analysen an und verwendet keinen Algorithmus oder ähnliches für seine Entscheidung über die Allokation. Die Allokationsentscheidung liegt ausschliesslich im Ermessen des Vermögensverwalters.

Die Fondsleitung kann zudem insgesamt bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Derivate investieren.

1.9.7 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) ist nicht vorgesehen.

Der Einsatz von Derivaten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das jeweilige Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.9.8 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteiisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen obenstehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- | | |
|---|------|
| - Barmittel | 0% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | 1-3% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre | 3-5% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre | 4-6% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre | 5-7% |

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.9 Fund of Funds Struktur

«Format Ausgewogen Plus», «Format Obligationen Welt» und «Format Aktien Schweiz Flex»

Dadurch, dass diese Teilvermögen überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investieren dürfen, gelten diese Teilvermögen als Fund of Funds. Diese besondere Struktur weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- Die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengeren Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der Nachteil einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden Fonds ist insbesondere:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (z.B. Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten können sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt werden.

Zu den allgemeinen Vergütungen und Nebenkosten wird im Abschnitt Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 1.11 des Prospekts) detailliert Bezug genommen.

1.9.10 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach sachlichen Kriterien. Dazu gehören insbesondere die Anlagestrategie, die fachlichen Kompetenzen der Fondsgesellschaft, die Struktur und das Domizil der Zielfonds, sowie die Kosten der Zielfonds. Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die für die jeweiligen Anteilsklassen anwendbaren Vergütungen (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission) sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission wird verwendet für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die jeweiligen Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen,
- Vorrätig halten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten und Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Vertreiber übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Angebotseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Schulungen im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertreibern mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Anteile der Teilvermögen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Die für die jeweiligen Anteilklassen anwendbare Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und / oder der Vertrieber im In- und Ausland ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Format ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Format Aktien Schweiz
- Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen
- Format Ausgewogen Plus
- Format Obligationen Welt
- Format Aktien Schweiz Dividentitel
- Format Aktien Schweiz Flex

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile der Teilvermögen ist von deren Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilvermögens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen der Teilvermögen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilvermögens unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Fondsleitung muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für das jeweilige Teilvermögen führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilvermögens dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Fondsleitung für ein Teilvermögen ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann das Teilvermögen dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilvermögen dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilvermögen eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese

von der oder für die Depotbank zugunsten des Teilvermögens verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte des Teilvermögens in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls das Teilvermögen der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilvermögen und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilvermögens in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilvermögen dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die das Teilvermögen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Teilvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilvermögens verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilvermögen in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko der Teilvermögen, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen der Teilvermögen kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb der Schweiz unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilvermögen in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Fondsleitung kann die Anlagestrategie des Teilvermögens unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilvermögens verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle

Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität aller Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene des Anlagefonds, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 88 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 5.652 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2023 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.913 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für alle Teilvermögen sind an die Format Vermögen & Anlagen AG, Poststrasse 5, 9443 Widnau übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahr 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Zürcher Kantonalbank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziffer 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Die Internet-Adresse lautet: www.zkb.ch.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle der Teilvermögen ist die Depotbank.

4.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für alle Teilvermögen sind an die Format Vermögen & Anlagen AG, Poststrasse 5, 9443 Widnau übertragen. Die Format Vermögen & Anlagen AG ist ein Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Format Vermögen & Anlagen AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die nützlichen Hinweise zu den Teilvermögen sowie allfälliger Aktienklassen finden Sie in der Tabelle am Ende des Prospekts.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Aktuell verfügt der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen über keine Bewilligungen für die Vertriebstätigkeit ausserhalb der Schweiz und es ist auch nicht beabsichtigt, Anteile an den Teilvermögen ausserhalb der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb bewilligen zu lassen.

Anteile an den Teilvermögen dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitzungen gemäss deren Rechtsprechung oder an US-Personen bzw. zugunsten von US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Personen sind (i) natürliche Personen, die (a) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (b) ihr Domizil in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, oder (c) über eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den Vereinigten Staaten von Amerika verfügen, oder (d) im Besitze einer gültigen oder abgelaufenen Greencard der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (e) in den Vereinigten Staaten von Amerika (ihre Territorien und Besitzungen umfassend) geboren wurden, oder (f) aufgrund sonstiger Tatsachen in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind; sowie (ii) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilde, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika errichtet wurden oder verwaltet werden. Dementsprechend dürfen Anteile an den Teilvermögen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Anteilen an den Teilvermögen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen sind am Ende des Prospekts in der jeweiligen Übersicht enthalten.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen.

Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Teilvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz»

Teilvermögen	«Format Aktien Schweiz»			
	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Anteilsklasse	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Valoren-Nummer	52922961	52922969	52922975	52922971
ISIN-Nummer	CH0529229616	CH0529229699	CH0529229756	CH0529229715
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)			
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	11.05.2020	11.05.2020	16.12.2020	11.05.2020
Erstausgabepreis	100	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres			
Laufzeit	Unbefristet			
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.25% p.a.	1.25% p.a.	1.25% p.a.	0.25% p.a.
Total Expense Ratio (TER)				
30.09.2021	1.26%	1.26%	1.26%	0.25%
30.09.2022	1.25%	1.25%	1.25%	0.25%
30.09.2023	1.25%	1.25%	1.25%	0.25%
Bisherige Ergebnisse ⁴				
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	47.42%	49.49%	32.24%	53.26%
Rendite 2021	30.99%	31.26%	32.18%	32.31%
Rendite 2022	-27.43%	-27.96%	-24.98%	-26.70%
Rendite 2023	14.73%	16.53%	19.77%	15.89%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz»

Teilvermögen	«Format Aktien Schweiz»		
	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Anteilsklasse	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Valoren-Nummer	110246976	110246977	110246978
ISIN-Nummer	CH1102469769	CH1102469777	CH1102469785
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)		
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)
Lancierungsdatum	tbd	tbd	tbd
Erstausgabepreis	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres		
Laufzeit	unbefristet		
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	2.5% p.a.	2.5% p.a.	2.5% p.a.
Total Expense Ratio (TER)			
30.09.2021	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2022	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2023	n.a.	n.a.	n.a.
Bisherige Ergebnisse ⁴			
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2021	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2022	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2023	n.a.	n.a.	n.a.

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen»

Teilvermögen	«Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen»			
Anteilsklasse	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Valoren-Nummer	52922966	52922963	52922967	52922968
ISIN-Nummer	CH0529229665	CH0529229632	CH0529229673	CH0529229681
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)			
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	11.05.2020	11.05.2020	11.08.2021	24.06.2020
Erstausgabepreis	100	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres			
Laufzeit	unbefristet			
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.25% p.a.	1.25% p.a.	1.25% p.a.	0.25% p.a.
Total Expense Ratio (TER)				
30.09.2021	1.26%	1.26%	1.27%	0.25%
30.09.2022	1.25%	1.25%	1.25%	0.25%
30.09.2023	1.25%	1.25%	1.25%	0.25%
Bisherige Ergebnisse ⁴				
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	44.32%	47.42%	-9.87%	35.61%
Rendite 2021	36.90%	37.95%	5.26%	38.27%
Rendite 2022	-31.80%	-32.20%	-29.53%	-31.11%
Rendite 2023	9.51%	11.42%	14.48%	10.62%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen»

Teilvermögen	«Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen»		
Anteilsklasse	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Valoren-Nummer	110246979	110246980	110246981
ISIN-Nummer	CH1102469793	CH1102469801	CH1102469819
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)		
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)
Lancierungsdatum	tbd	tbd	tbd
Erstausgabepreis	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres		
Laufzeit	unbefristet		
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	2.5% p.a.	2.5% p.a.	2.5% p.a.
Total Expense Ratio (TER)			
30.09.2021	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2022	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2023	n.a.	n.a.	n.a.
Bisherige Ergebnisse ⁴			
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2021	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2022	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2023	n.a.	n.a.	n.a.

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Ausgewogen Plus»

Teilvermögen	«Format Ausgewogen Plus»			
	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Anteilsklasse	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Valoren-Nummer	52922973	52922976	52922972	52922974
ISIN-Nummer	CH0529229731	CH0529229764	CH0529229723	CH0529229749
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)			
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	11.05.2020	11.05.2020	tbd	03.06.2020
Erstausgabepreis	100	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres			
Laufzeit	unbefristet			
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.25% p.a.	1.25% p.a.	1.25% p.a.	0.25% p.a.
Total Expense Ratio (TER)				
30.09.2021	1.63%	1.63%	n.a.	0.63%
30.09.2022	1.60%	1.60%	n.a.	0.59%
30.09.2023	1.55%	1.55%	n.a.	0.55%
Bisherige Ergebnisse ⁴				
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	14.49%	17.17%	n.a.	14.99%
Rendite 2021	5.81%	6.38%	n.a.	8.07%
Rendite 2022	-13.50%	-13.92%	n.a.	-12.60%
Rendite 2023	8.74%	10.61%	n.a.	9.84%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Ausgewogen Plus»

Teilvermögen	«Format Ausgewogen Plus»		
	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Anteilsklasse	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Valoren-Nummer	110246982	110246983	110246984
ISIN-Nummer	CH1102469827	CH1102469835	CH1102469843
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)		
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)
Lancierungsdatum	tbd	tbd	tbd
Erstausgabepreis	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres		
Laufzeit	unbefristet		
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	2.5% p.a.	2.5% p.a.	2.5% p.a.
Total Expense Ratio (TER)			
30.09.2021	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2022	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2023	n.a.	n.a.	n.a.
Bisherige Ergebnisse ⁴			
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2021	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2022	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2023	n.a.	n.a.	n.a.

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Obligationen Welt»

Teilvermögen	«Format Obligationen Welt»			
	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Anteilsklasse	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Valoren-Nummer	52922970	52922962	52922965	52922964
ISIN-Nummer	CH0529229707	CH0529229624	CH0529229657	CH0529229640
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)			
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	08.06.2020	08.06.2020	tbd	24.06.2020
Erstausgabepreis	100	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres			
Laufzeit	unbefristet			
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.75% p.a.	0.75% p.a.	0.75% p.a.	0.25% p.a.
Total Expense Ratio (TER)				
30.09.2021	1.43%	1.43%	n.a.	0.93%
30.09.2022	1.68%	1.69%	n.a.	1.18%
30.09.2023	1.33%	1.33%	n.a.	0.83%
Bisherige Ergebnisse ⁴				
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	-11.15%	-8.82%	n.a.	-9.70%
Rendite 2021	-2.86%	-2.40%	n.a.	-2.37%
Rendite 2022	-14.26%	-14.51%	n.a.	-13.82%
Rendite 2023	1.95%	3.88%	n.a.	2.47%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Obligationen Welt»

Teilvermögen	«Format Obligationen Welt»		
	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Anteilsklasse	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Valoren-Nummer	110246985	110246986	110246987
ISIN-Nummer	CH1102469850	CH1102469868	CH1102469876
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)		
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)
Lancierungsdatum	tbd	tbd	tbd
Erstausgabepreis	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres		
Laufzeit	unbefristet		
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.5% p.a.	1.5% p.a.	1.5% p.a.
Total Expense Ratio (TER)			
30.09.2021	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2022	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2023	n.a.	n.a.	n.a.
Bisherige Ergebnisse ⁴			
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2021	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2022	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2023	n.a.	n.a.	n.a.

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz Dividentitel»

Teilvermögen	«Format Aktien Schweiz Dividentitel»			
	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Anteilsklasse				
Valoren-Nummer	113270759	113270760	113270761	113270762
ISIN-Nummer	CH1132707592	CH1132707600	CH1132707618	CH1132707626
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)			
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	03.11.2021	24.01.2022	tbd	03.11.2021
Erstausgabepreis	100	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres			
Laufzeit	unbefristet			
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.25% p.a.	1.25% p.a.	1.25% p.a.	0.25% p.a.
Total Expense Ratio (TER)				
30.09.2021	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2022	1.25%	1.26%	n.a.	0.25%
30.09.2023	1.25%	1.25%	n.a.	0.25%
Bisherige Ergebnisse ⁴				
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	8.71%	17.03%	n.a.	10.99%
Rendite 2021	-0.43%	n.a.	n.a.	-0.27%
Rendite 2022	-12.76%	-8.73%	n.a.	-11.89%
Rendite 2023	15.59%	17.77%	n.a.	16.37%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Verreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Verreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz Dividentitel»

Teilvermögen	«Format Aktien Schweiz Dividentitel»		
	D (CHF)	D (EUR)	D (USD)
Anteilsklasse	113270763	113270764	113270765
Valoren-Nummer	113270763	113270764	113270765
ISIN-Nummer	CH1132707634	CH1132707642	CH1132707659
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)		
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)
Lancierungsdatum	tbd	tbd	tbd
Erstausgabepreis	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres		
Laufzeit	unbefristet		
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	2.5% p.a.	2.5% p.a.	2.5% p.a.
Total Expense Ratio (TER)			
30.09.2021	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2022	n.a.	n.a.	n.a.
30.09.2023	n.a.	n.a.	n.a.
Bisherige Ergebnisse ⁴			
Seit Lancierung (kumulativ) per 31.03.2024	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2021	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2022	n.a.	n.a.	n.a.
Rendite 2023	n.a.	n.a.	n.a.

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Format Aktien Schweiz Flex»

Teilvermögen	«Format Aktien Schweiz Flex»			
	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Anteilsklasse	A (CHF)	A (EUR)	A (USD)	Z (CHF)
Valoren-Nummer	137979055	137979056	137979057	137979058
ISIN-Nummer	CH1379790558	CH1379790566	CH1379790574	CH1379790582
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)			
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	United States Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	tbd	tbd	tbd	tbd
Erstausgabepreis	100	100	100	100
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine	Keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres			
Laufzeit	unbefristet			
Max. Ausgabekommission ¹	5%	5%	5%	5%
Max. Rücknahmekommission ²	5%	5%	5%	5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.25% p.a.	1.25% p.a.	1.25% p.a.	0.25% p.a.
Max. Performance Fee (Relative Performance Fee) ⁴	20%	20%	20%	20%
Vergleichsvermögen zur Berechnung der «Relativen Performance Fee»	Als Vergleichsvermögen dient der gleichgewichtete Durchschnitt der Performance der Teilvermögen Format Aktien Schweiz, Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen sowie Format Aktien Schweiz Dividendentitel.			
Total Expense Ratio (TER)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Bisherige Ergebnisse ⁵				
Seit Lancierung (kumulativ)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. F Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Teilvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Teil 2 Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Format besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - Format Aktien Schweiz
 - Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen
 - Format Ausgewogen Plus
 - Format Obligationen Welt
 - Format Aktien Schweiz Dividentitel
 - Format Aktien Schweiz Flex
2. Fondsleitung ist 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalter für sämtliche Teilvermögen ist die Format Vermögen & Anlagen AG, Widnau.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die

Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für alle Teilvermögen Anteilklassen mit den Bezeichnungen «A (CHF)», «A (EUR)», «A (USD)» und «Z (CHF)».

Zudem bestehen für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens «Format Aktien Schweiz Flex» Anteilklassen mit den Bezeichnungen «D (USD)», «D (CHF)» und «D (EUR)».

Die folgenden Anteilklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

«A (CHF)», «A (EUR)», «A (USD)»

Anteile der Anteilklassen «A (CHF)», «A (EUR)» und «A (USD)» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilklassen.

«D (CHF)», «D (EUR)», «D (USD)»

Anteile der Anteilsklassen «D (CHF)», «D (EUR)» und «D (USD)» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilsklassen.

Die folgende Anteilsklasse ist auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

«Z (CHF)»

Anteile der Anteilsklasse «Z (CHF)» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine separate Vereinbarung mit der Format Vermögen & Anlagen AG, oder mit einer von der Format Vermögen & Anlagen AG autorisierten Drittpartei abgeschlossen haben. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

§ 8.1 Allgemeine Anlagepolitik mit Gültigkeit für sämtliche Teilvermögen

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden

Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen aus einem OECD-Mitgliedstaat, die im Sitzstaat, welcher internationale Amtshilfe gewährleistet, als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen eines Schweizer Übrigen Fonds für alternative Anlagen entspricht. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Wird der überwiegende Teil des Vermögens in Zielfonds angelegt (Fund of Funds Struktur), so entspricht die Rücknahmefrequenz der Zielfonds grundsätzlich jener des Fund of Funds.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 8.2 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Format Aktien Schweiz»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, deren Aktien an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.
2. Die Fondsleitung investiert bis zu 40% des Fondvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf.
3. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d);
 - b) Strukturierte Produkte gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. c).
4. Zusätzlich kann die Fondsleitung Derivate gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b) einsetzen.

§ 8.3 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, deren Aktien an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.
2. Die Fondsleitung investiert bis zu 40% des Fondvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf.
3. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d);
 - b) Strukturierte Produkte gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. c).
4. Zusätzlich kann die Fondsleitung Derivate gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b) einsetzen.

§ 8.4 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Format Ausgewogen Plus»

1. Die Fondsleitung investiert bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, deren Aktien an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind und Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d), die überwiegend in vorgenannte Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren.
2. Die Fondsleitung investiert bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, Notes und ähnliches) in- oder ausländischer privater oder öffentlich-rechtlicher Schuldner, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d), die überwiegend in vorgenannte Forderungswertpapiere und -rechte investieren.
3. Die Fondsleitung investiert bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf, und Anteile anderer kollektiver

Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d), die überwiegend in Bankguthaben, Termineinlagen oder Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten, investieren.

3. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. c) investieren.
4. Fremdwährungen ohne Währungssicherung sind mit höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.
5. Zusätzlich kann die Fondsleitung Derivate gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b) einsetzen.

§ 8.5 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Format Obligationen Welt»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von B- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b) auf die in § 8.5 Ziffer 1 Bst. a) erwähnten Anlagen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f).
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - b) Derivate gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b) auf die in § 8.5 Ziffer 2 Bst. a) erwähnten Anlagen;
 - c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d).
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.5 Ziffer 1 lit. d) höchstens 20%.

Sollte sich das Rating einer Obligation oder eines verzinslichen Forderungswertpapiers verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von B- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 30 Bankwerktagen zu veräussern.

§ 8.6 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Format Aktien Schweiz Dividendentitel»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen mit einer attraktiven Dividendenrendite, deren Aktien an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.
2. Die Fondsleitung investiert bis zu 40% des Fondvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf.
3. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d);
 - b) Strukturierte Produkte gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. c).
4. Zusätzlich kann die Fondsleitung Derivate gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b) einsetzen.

§ 8.7 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Format Aktien Schweiz Flex»

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, in die Teilvermögen Format Aktien Schweiz, Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen sowie Format Aktien Schweiz Dividendentitel (in der Folge «Zielfonds») zu investieren. Entsprechend der Einschätzung basierend auf der aktuellen Marktlage und der Markterwartung wird das Vermögen des Teilvermögens (i) ausschliesslich in einen Zielfonds investiert, oder (ii) in zwei Zielfonds investiert, oder (iii) in alle drei Zielfonds investiert. Der Beurteilung folgend, ist bei moderatem Konjunkturmilieu in der Regel eine Investition in alle drei Zielfonds mit einer ungefähren Gewichtung zwischen 30% und 40% des Vermögens des Teilvermögens je Zielfonds vorgesehen. Nähere Informationen zur Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.
2. Die Fondsleitung investiert bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in ein oder mehrere der folgenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds: Format Aktien Schweiz, Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen, Format Aktien Schweiz Dividendentitel.
3. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f);
 - b) Derivate gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
- 5.
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - ba) von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - bb) für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - bc) in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten.

Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie, sofern im Rahmen von OTC-Geschäften Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen werden.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen des Umbrella-Fonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettoteilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen des Umbrella-Fonds nicht mehr als 25% des Nettoteilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen «Format Ausgewogen Plus», «Format Obligationen Welt» und «Format Aktien Schweiz Flex» gilt:

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Für die Teilvermögen «Format Ausgewogen Plus» und «Format Obligationen Welt» gilt:

Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Für das Teilvermögen «Format Aktien Schweiz Flex» gilt:

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, mit Ausnahme folgender Zielfonds, in welche die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens anlegen

darf: Format Aktien Schweiz, Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen, Format Aktien Schweiz Dividendentitel.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Für das Teilvermögen «Format Aktien Schweiz Flex» dürfen bis zu 100% der Anteile an den Teilvermögen Format Aktien Schweiz, Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen sowie Format Aktien Schweiz Dividendentitel erworben werden.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial). Die vorstehende Aufzählung der Emittenten bzw. Garanten ist abschliessend. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

IV. Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert und der modifizierte Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen

Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.

7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilsklassen eines einzelnen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss des Teilvermögens führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert aller Anteilsklassen erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes aller Anteilsklassen, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg des Nettoteilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes aller Anteilsklassen, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettoteilvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte modifizierte Nettoinventarwert ist somit gegenüber dem Bewertungs-Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse um die durchschnittlichen Nebenkosten modifiziert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 1% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettoteilvermögens (Vermögen des Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Umbrella-

Fonds bzw. dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettoteilvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftragsstags gemäss § 16 berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Dieser beinhaltet gemäss § 16 Ziff. 7 die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die den einzelnen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages, bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum modifizierten Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 Ziff. 1 zugeschlagen werden oder bei der Rücknahme von Anteilen zum modifizierten Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss § 18 Ziff. 2 abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile eines Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die einzelnen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- oder Sachauslagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens des Umbrella-Fonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung und die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten eines Teilvermögens werden für jedes Teilvermögen einzeln erläutert:

A. Format Aktien Schweiz

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem

Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «A (CHF)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (EUR)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (USD)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (CHF)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (EUR)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (USD)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «Z (CHF)»:	höchstens 0.25% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse kann die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

B. Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögen des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «A (CHF)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (EUR)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (USD)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (CHF)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (EUR)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (USD)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «Z (CHF)»:	höchstens 0.25% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse kann die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

C. Format Ausgewogen Plus

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögen des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «A (CHF)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (EUR)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (USD)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (CHF)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (EUR)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (USD)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «Z (CHF)»:	höchstens 0.25% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse kann die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

D. Format Obligationen Welt

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «A (CHF)»:	höchstens 0.75% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (EUR)»:	höchstens 0.75% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (USD)»:	höchstens 0.75% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (CHF)»:	höchstens 1.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (EUR)»:	höchstens 1.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (USD)»:	höchstens 1.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «Z (CHF)»:	höchstens 0.25% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse kann die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

E. Format Aktien Schweiz Dividentitel

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission	
Anteile der Anteilsklasse «A (CHF)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (EUR)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (USD)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (CHF)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (EUR)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «D (USD)»:	höchstens 2.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «Z (CHF)»:	höchstens 0.25% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse kann die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

F. Format Aktien Schweiz Flex

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission	
Anteile der Anteilsklasse «A (CHF)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (EUR)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «A (USD)»:	höchstens 1.25% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «Z (CHF)»:	höchstens 0.25% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. a) Neben der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Verwaltungskommission zu Lasten aller Anteilsklassen beziehen («Relative Performance Fee»). Die Performance Fee beträgt maximal 20% der Differenz, um welche die prozentuale Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil die prozentuale Entwicklung des Vergleichsvermögens übersteigt (die «Outperformance»). Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die seit der letzten Performance Fee-Belastung oder seit der Lancierung des Fonds kumulierte Outperformance einen neuen Höchstwert erreicht (High Watermark). Zur Klarstellung sei festgehalten, dass die Performance

Fee als sog. relative Performance Fee auch anfallen kann, wenn der Bewertungs-Nettoinventarwert einer Anteilsklasse zurückgegangen ist.

Als Vergleichsvermögen dient der gleichgewichtete Durchschnitt der Performance der Teilvermögen Format Aktien Schweiz, Format Aktien Schweiz mittlere und kleinere Firmen sowie Format Aktien Schweiz Dividendentitel.

- b) Die Relative Performance Fee wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt und, falls die Voraussetzungen von Bst. a oben erfüllt sind, abgegrenzt, jedoch nicht kristallisiert, und im Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt. Ein Anspruch auf Auszahlung der Relativen Performance Fee ist durch diese Abgrenzung noch nicht verbunden. Der Auszahlungsanspruch wird an jedem Quartalsende definitiv ermittelt. Dabei wird gemäss Methodik Bst. a oben vorgegangen. Somit ist die Outperformance zum jeweiligen Quartalsende (Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember) für die Ermittlung des Anspruchs auf Relative Performance Fee und der Auszahlung relevant.
 - c) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.
 - d) Die Relative Performance Fee wird, solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionen inkl. Depotbankkommissionen und Vertriebskommissionen aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
 - e) Die effektiv angewandten Sätze der Relativen Performance Fee sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse kann die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

G. Gemeinsame Bestimmungen

1. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;

- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;
 - k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - l) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
 - n) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
2. Die Kosten nach Ziff. 1 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile an den Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 4. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen verhältnismässig belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds ist CHF.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres den Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Teilvermögen bzw. Anlagefonds oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Bst. G Ziff. 1 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das bzw. die übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum

Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikostreuung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktien-klassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Neben-kosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch eine fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV») sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 («KKV-FINMA»).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 29. Juni 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 25. September 2024.

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank: Zürcher Kantonalbank, Zürich